

nem Kind den Nachnamen seines Vaters zuzuweisen, wird nicht berücksichtigt.

(Die Leitsätze des Verfassers)

Art. 1196 GZGB

Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 6. Juni 2017 № 36-245-233-2017

Gemäß der Gerichtsentscheidung wurde die Person als Vater des Kindes anerkannt, ohne dass dem Kind dessen Nachname gegeben wurde. Der Vater reichte eine Klage ein, in der er forderte, dass das Kind seinen Nachnamen trägt. Die Mutter erkannte die Klage nicht an und erklärte, dass der Kläger den Minderjährigen überhaupt nicht versorgt habe und es, bis es 5 Jahren alt geworden ist, nie besucht habe. Die Beklagte wies auch darauf hin, dass das Vaterschaftsanerkennungsverfahren mit einem Vergleich zwischen den Parteien endete. Laut dem Vergleich hat der Kläger auf das Recht, dem Kind seinen Namen zu geben, ausdrücklich verzichtet.

II. Zusammenfassung der Besprechung des Gerichts

Das erstinstanzliche Gericht gab der Klage nicht statt, woraufhin Berufung eingelegt wurde. Die Mutter des Kindes wies darauf hin, dass das Gericht die negativen Auswirkungen auf das Kind, die aus den Gewaltausbrüchen des Vaters gegen die Beklagte resultierten, nicht berücksichtigt habe. Nach den Überlegungen der Mutter des Minderjährigen war die Anpassung der tatsächlichen Umstände wegen Art. 1196 GZGB unzulässig, da das Kind nicht beim Kläger lebte und aufwuchs. Das Berufungsgericht bestätigte die Berufung teilweise und wies dem Kind den Nachnamen beider Eltern zu. Das Kassationsge-

richt teilte die Position des Beklagten und lehnte die Bestätigung der Klage ab. Nach den Angaben des Gerichts würde die Zuweisung des Nachnamens des Vaters für das Kind gegen dessen Interessen verstoßen, da der Jugendliche in der Gesellschaft unter dem Nachnamen bekannt war, den er trug. Außerdem wurde festgestellt, dass die Zuordnung des Familiennamens des Vaters zu einem Kind kein passendes Mittel für die Wiederherstellung seiner Beziehung zu dem Kind darstellte. Die Tradition, einem Kind den Familiennamen eines Vaters zuzuweisen, wurde nicht berücksichtigt.

Nino Kavshbaia

► 2.2 - 1/2021

Widerruf der Einwilligung zur Adoption

1. Der Widerruf der Adoptionsgenehmigung führt nur dann zur Trennung des Kindes von der Familie des potenziellen Adoptivelternteils, wenn dies nicht gegen die Interessen des Kindes verstößt.

2. Wenn die Einwilligung zur Adoption widerrufen wird und das Kind seit seiner Geburt in der Familie eines potenziellen Adoptivelternteils lebt, bleibt die Kontroverse darüber, wer dem Kind bessere Bedingungen bietet, außerhalb des Beweisbereichs, um das Problem der Rückkehr des Kindes zu den Eltern zu lösen. Die Rückkehr zum leiblichen Elternteil ist nur dann ausgeschlossen, wenn dies die Psyche des Kindes schädigt.

(Die Leitsätze des Verfassers)

Artikel 1999, 1206 GZGB

Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 13. Oktober 2017 № 36 -604-563-2017

I. Der Sachverhalt

Der tatsächliche Pfleger des minderjährigen Kindes hat eine Klage gegen das leibliche Elternteil des Kindes eingereicht mit der Forderung der Einschränkung der elterlichen Rechte und der Ernennung zum Vormund des Kindes. Die Klägerin wies darauf hin, dass die Beklagte während der Schwangerschaft in ihrer Familie lebte und sie sich nach der Geburt des Kindes zusammen mit der leiblichen Mutter mit einem Antrag an das zuständige Organ wandte, in dem sich die Eltern bereit erklärten, dass die Klägerin das Kind adoptieren sollte. Das minderjährige Kind wuchs seit Geburt bei der Klägerin auf. Die leibliche Mutter überlegte es sich später anders und erklärte sich dazu bereit, das Kind zurückzunehmen, wodurch das Verfahren der Adoption des Kindes ausgesetzt wurde. Die Klägerin argumentierte, dass die Trennung von ihr, bei dem Kind einen psychologischen Schaden anrichten würde. Die Beklagte lehnte die Klage ab und erklärte, dass der Antrag auf Einschränkung des Elternrechts keine Rechtsgrundlage habe. In einer Widerklage forderte das leibliche Elternteil die Rückgabe des Kindes an sie.

II. Zusammenfassung der Besprechung des Gerichts

Das Gericht bestätigte die Widerklage, und wies darauf hin, dass laut der Analyse von Psychologen die Möglichkeit nachteiliger Folgen für das Kind, durch die Rückgabe des Kindes an die leiblichen Eltern, nicht bestätigt wird. Die Entscheidung wurde vom Kläger mit der Begründung angefochten, dass die negativen Folgen der Entfernung des Kindes von der Pflegeperson

durch die einschlägige Schlussfolgerung des Sozialarbeiters bestätigt wurden. Außerdem müsse das Gericht den ursprünglich von der leiblichen Mutter zum Ausdruck gebrachten Willen im Bezug auf die Adoption des Kindes berücksichtigen.

III. Kommentar

Die in den Entscheidungen aller drei Instanzen vorgeschlagene Begründung steht im Einklang mit dem Grundsatz, dass das Wohl des Kindes im Vordergrund stehen sollte (Art. 1999 GZGB). Aus demselben Grundsatz folgt, dass ein Antrag eines leiblichen Elternteils auf Rückgabe eines Kindes nicht automatisch als gerechtfertigt angesehen werden sollte, bis die Gefahr eines negativen Effekts durch die Entfernung des Kindes von der tatsächlichen Pflegeperson ausgeschlossen werden kann. Wenn die Eltern-Kind-Beziehung bereits so hergestellt wurde, dass die Rückgabe des Kindes an die leiblichen Eltern seinen Interessen zuwiderläuft, wird das Elternrecht nicht mehr realisierbar. In einem solchen Fall verletzt der Staat immer noch das Recht der befugten Personen, allerdings nicht, indem er die Rückkehr des Kindes nicht gewährleistet, sondern durch eine derart verzögerte Reaktion, die es der tatsächlichen Pflegeperson und dem Kind ermöglichte, eine Eltern-Kind-Beziehung aufzubauen.¹

Nino Kavshbaia

► 3.1 - 1/2021

Voraussetzungen für die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung

1. Damit eine Lösung des Streits durch Schiedsgericht als vereinbart angesehen werden kann, muss der Wille, den Streit mit Hilfe des

¹ ECtHR, W. v. the United Kingdom, No. 9749/82, 8 July 1987, § 68-69.